Satzung der Kreisvolkshochschule Saalekreis

Der Kreistag des Landkreises Saalekreis beschließt auf Grund der § 6 Abs. 1 Satz 1, § 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 598) und § 4 Abs. 6 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 1992 (GVBI. S. 379) in der jeweils derzeit geltenden Fassung die nachfolgende Satzung:

§ 1 Name und Träger

Die Kreisvolkshochschule führt den Namen "Kreisvolkshochschule Saalekreis" (KVHS Saalekreis). Deren Träger ist der Landkreis Saalekreis.

§ 2 Rechtsstatus

- (1) Die KVHS Saalekreis ist eine öffentliche, nicht rechtsfähige Einrichtung in Trägerschaft des Landkreises Saalekreis.
- (2) Die KVHS Saalekreis ist Nachfolgerin der vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt anerkannten Kreisvolkshochschulen der ehemaligen Landkreise Merseburg-Querfurt und Saalkreis.
- (3) Der Landkreis Saalekreis gewährt im Rahmen seines Haushaltsplanes jährlich angemessene Mittel zur Bestreitung notwendiger Personal- und Sachausgaben.

§ 3 Aufgaben

- 1) Die KVHS Saalekreis dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen.
- (2) Ihre Aufgabe ist es, ein umfassendes Weiterbildungsangebot zu erstellen, das sich an den individuellen Bedürfnissen und am gesellschaftlichen Bedarf orientiert und allen Bevölkerungsgruppen einen Zugang zur Weiterbildung ermöglicht.
- (3) Die KVHS Saalekreis bietet ihren Teilnehmern ein differenziertes und ausgewogenes, sich auch an Benachteiligte wendendes Angebot von Bildungsveranstaltungen an.
- (4) Im Rahmen ihres Bildungsauftrages hat die KVHS Saalekreis das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.
- (5) Die KVHS Saalekreis hat darüber hinaus die Aufgabe, das kulturelle Leben im Landkreis zu fördern.

- (6) Sie ist in ihrer Arbeit an Verfassung und Gesetz sowie an die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landkreises gebunden. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich nicht richtungsgebunden sowie unabhängig von Interessengruppen.
- (7) Die KVHS Saalekreis erfüllt ihre Aufgaben auf Grundlage dieser Satzung, der Entgeltordnung, der Honorarordnung und der Geschäftsordnung.

§ 4 Struktur

- (1) Die KVHS Saalekreis ist als nachgeordnete Einrichtung des Landkreises dem Schulverwaltungsamt zugeordnet.
- (2) Die KVHS betreibt Geschäftsstellen.
- (3) Die Verwaltungsarbeiten der KVHS werden von den Geschäftsstellen wahrgenommen.
- (4) Die KVHS betreibt Außenstellen. Näheres dazu regelt der § 5 dieser Satzung.
- (5) Die KVHS gliedert ihr Bildungsangebot nach Bildungsbereichen. Diese werden durch hauptamtlich tätige Bildungsmanager geleitet.

§ 5 Außenstellen

- (1) Die KVHS Saalekreis unterhält Außenstellen im Kreisgebiet.
- (2) Die Außenstellenleiter (Ansprechpartner) werden vom Leiter der KVHS Saalekreis ernannt. Sie wirken bei der Aufstellung des örtlichen Weiterbildungsangebotes mit, halten Verbindung zur Kommune und ihren Einwohnern und sorgen für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen in ihrem Bereich.
- (3) Die Außenstellenleiter sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Aufwandsentschädigung, die gemäß der Honorarordnung ermittelt wird.
- (4) Die Betreuung einer Außenstelle kann auch durch hauptamtlich beschäftigtes Personal erfolgen.

§ 6 Beirat

- (1) Der Beirat fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Kreistag, der Kreisverwaltung, den Verwaltungsgemeinschaften, den Städten und Gemeinden des Saalekreises und der Kreisvolkshochschule durch:
 - a) die Aufstellung von allgemeinen Richtlinien wie der Entgeltordnung, Honorarordnung und Geschäftsordnung - für die Arbeit der Kreisvolkshochschule,
 - b) Beratung und Genehmigung des Arbeitsplanes und Stellungnahme zu den Arbeitsberichten des Leiters der Kreisvolkshochschule.

- c) Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag,
- d) Pflege von Öffentlichkeitskontakten,
- e) Anregungen für die Arbeit der Kreisvolkshochschule.
- (2) Der Kreisvolkshochschulbeirat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Amtsleiter des Schulverwaltungsamtes,
 - b) einem Vertreter aus dem Bildungsausschuss,
 - c) einem Vertreter aus dem Finanzausschuss,
 - d) einem Vertreter aus dem Kultur- und Sportausschuss,
 - e) einem Vertreter aus dem Jugendhilfeausschuss,
 - f) einem Dozentenvertreter und
 - g) dem Leiter der Kreisvolkshochschule mit beratender Stimme.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der auch die Sitzungen leitet, und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen im Einvernehmen mit dem Leiter der Kreisvolkshochschule ein. In jedem Kalenderjahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.
- (5) Empfehlungen des Beirates werden durch Abstimmungen angenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Leiter

- (1) Die KVHS Saalekreis hat einen hauptamtlich tätigen Leiter, der über die erforderlichen pädagogischen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (2) Der Leiter ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der KVHS Saalekreis und trägt die Verantwortung für die Durchführung des Bildungsangebotes. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Erstellung eines Bildungsprogramms,
 - b) die Auswahl und Verpflichtung von nebenberuflichen Lehrkräften,
 - c) die Vereinbarung der Honorare für die nebenberuflichen Lehrkräfte gemäß Honorarordnung der KVHS Saalekreis und die Entscheidung über Ermäßigung von Teilnehmerentgelt gemäß Entgeltordnung der KVHS Saalekreis,
 - d) die Weiterbildung der hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter,
 - e) die Leitung der Arbeit in den Geschäftsstellen,
 - f) die Erstellung eines Arbeitsberichtes,
 - g) die Erstellung eines Haushaltsvorschlags,
 - h) die Gesamtverantwortung für die im Budget der KVHS veranschlagten Haushaltsmittel.
 - i) die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 8 Bildungsmanager

- (1) Die Bildungsmanager verfügen über die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen, die zur Leitung von den einzelnen Bildungsbereichen notwendig sind.
- (2) Den Bildungsmanagern obliegt die pädagogische, organisatorische und budgetgebundene Leitung der ihnen zugewiesenen Bildungsbereiche. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Erstellung eines Bildungsprogramms bezogen auf ihre Bildungsbereiche,
 - b) die Akquise und Betreuung von nebenberuflichen Lehrkräften,
 - c) die Erarbeitung und Umsetzung von Bildungskonzepten,
 - d) die Abrechnung der Bildungsveranstaltungen gemäß Vorgaben.

§ 9 Nebenberuflich tätige Lehrkräfte (Dozenten)

- (1) Die Durchführung der Bildungsveranstaltungen wird in der Regel entsprechend vorgebildeten nebenberuflich tätigen Lehrkräften (Dozenten) übertragen.
- (2) Sie erhalten für die Dauer der geplanten Bildungsveranstaltungen einen Lehrauftrag in Form eines Honorarvertrages.
- (3) Die nebenberuflich tätigen Lehrkräfte (Dozenten) erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung der KVHS Saalekreis.
- (4) Die Freiheit der Lehre wird garantiert entsprechend § 3 Absatz 6.

§ 9 Teilnehmer

- (1) An den Bildungsveranstaltungen der KVHS Saalekreis kann grundsätzlich jeder im Rahmen der Regelungen der GeschO der KVHS Saalekreis teilnehmen.
- (2) Für abschlussbezogene Lehrveranstaltungen kann die KVHS Saalekreis die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig machen.

§ 10 Teilnehmerentgelt

- (1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der KVHS Saalekreis wird in der Regel ein Entgelt erhoben.
- (2) Entgeltpflichtig sind die Teilnehmer der Einrichtung.
- (3) Näheres bestimmt die Entgeltordnung der KVHS Saalekreis.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.09 in Kraft.

Merseburg, den 06. November 2008

Frank Bannert

Landrat